

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Barbara Benkstein, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

KOM(2020)613 endg.; Ratsdok. 11207/20 und 13739/23

hier: **Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum Vorschlag für eine Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (sog. Krisenverordnung) wird der folgende Entschluss gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes gefasst:

Der „Vorschlag für eine Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl“ (sog. Krisenverordnung) ermöglicht den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität, über die des „Geänderten Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU“ hinaus. Der politische Trilog zur Krisenverordnung läuft seit dem 12. Oktober 2023.

Unter anderem sieht die Krisenverordnung in ihrer Fassung auf Drucksache 13739/23 vor, dass

1. die „Instrumentalisierung [von Migranten]“ – bzw. die Förderung von Bewegungen Drittstaatsangehöriger und Staatenloser an die EU-Außengrenzen oder in einen Mitgliedstaat mit dem Ziel einer Destabilisierung der EU oder eines Mitgliedstaates – eine Krisensituation ist, sofern Recht und Ordnung und die innere Sicherheit beeinträchtigt werden können. Diese Förderung von Bewegungen kann durch Drittstaaten oder nicht staatliche Akteure geschehen (Art. 1 Abs. 2 UAbs. bx). Das Europäische Parlament lehnt diesen Punkt der Verordnung ab;
2. Migrantenschleusung durch organisierte Kriminelle nicht als Instrumentalisierung von Migranten gilt, sofern das Ziel einer Destabilisierung der EU

- oder einzelner Staaten nicht festzustellen ist. Folglich liegt keine Krisensituation vor (Erwägungsgrund 6b);
3. humanitäre Hilfsaktionen nicht als Instrumentalisierung von Migranten gelten, sofern sie nicht auf die Destabilisierung der EU oder einzelner Staaten abzielen (Erwägungsgrund 6c¹). Folglich liegt in diesem Fall keine Krisensituation vor;
 4. eine Krisensituation auf Antrag eines Mitgliedstaates, durch Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates, festgestellt wird. Das Europäische Parlament will die Krisensituation alleinig durch die Kommission per delegierten Rechtsakt feststellen lassen (vgl. Bericht auf Plenarsitzungsdokument A9-0127/2023).
- II. Der Deutsche Bundestag hebt hervor:
- zu 1. Die Instrumentalisierung von Migranten kann zu einer Krisensituation führen. Unter anderem die Anzahl der Migranten und deren Integrierbarkeit ist wesentlich zur Beurteilung der Krisensituation. Die Ereignisse an den Grenzen Polens, Litauens und Lettlands zu Weißrussland 2021/22 untermauern dies.
 - zu 2. und 3.: Dass Schleuser oder NGO durch Regierungen finanziert² werden, bedeutet nicht, dass deren Schleusungen die EU oder einzelne Mitgliedstaaten nicht destabilisieren können. Dies ist unabhängig von den bekundeten Zielen der Schleuser. Eine Destabilisierung bzw. Beeinträchtigung von Recht und Ordnung resultiert aus den steigenden Zahlen der eingeschleusten Migranten, die sich innerhalb der EU kumulieren und die Mitgliedstaaten allmählich destabilisieren. Ergänzend wird auf die Gefahren der nationalen Sicherheit durch Schleusung von Terroristen hingewiesen.
 - zu 4.: Der Rat stellt eine Krisensituation fest. Dies hat auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verbleiben und kann nicht an die abhängige Behörde Europäische Kommission delegiert zu werden.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- sich im Trilog und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass
- der Tatbestand Instrumentalisierung von Migranten weiterhin eine Krisensituation auslöst und dies unter anderem anhand der Anzahl der Migranten und deren Integrierbarkeit festgestellt wird;
 - dies auch in Fällen der Migrantenschleusung durch organisierte Kriminelle und durch humanitäre Hilfsaktionen gilt und in entsprechenden Artikeln der Krisenverordnung geregelt wird;

¹ Der einschlägige Passus wurde aus dem Artikel 1 Abs. 2 UAbs. bx ausgeklammert und den Erwägungsgründen angegliedert, indem der Wortlaut „Humanitarian aid operations according to European standards“ hin zu „Humanitarian aid operations“ geändert wurde. Einen Monat nach Annahme der allgemeinen Ausrichtung des Rates liegt immer noch keine deutsche Übersetzung der angenommenen Texte vor, Stand 3. November 2023. Wenn die Bundesregierung schon die Erreichung einer allgemeinen Ausrichtung des Rates medienwirksam ankündigt und die zentralen Verfügungen für die deutsche Öffentlichkeit erläutert – siehe Webpräsenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI: „Einigung zur Krisenverordnung“, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/09/bruessel-jirat.html> [zuletzt abgerufen am 3. November 2023]) –, dann täte sie gut, wenn sie der deutschen Öffentlichkeit auch eine vollständige deutschsprachige Fassung der angenommenen Texte anbietet.

² Vgl. Kasus mit dem Schreiben der italienischen Ministerpräsidentin Giorgia Meloni an Bundeskanzler Olaf Scholz: „Mit Erstaunen habe ich erfahren, dass Deine Regierung – ohne Abstimmung mit der italienischen Regierung – angeblich beschlossen hat, Nichtregierungsorganisationen mit erheblichen Mitteln zu unterstützen, die sich mit der Aufnahme von irregulären Migranten auf italienischem Gebiet und mit Rettungsaktionen im Mittelmeer beschäftigen“; Frankfurter Rundschau, 26.09.2023: „Deutsches Geld für Seenotretter: Meloni beschwert sich bei Scholz“, <https://www.fr.de/politik/italien-meloni-scholz-brief-beschwerde-deutsches-geld-fuer-seenotretter-92542333.html> (zuletzt abgerufen am 3. November 2023).

- es dem Rat zusteht, eine Krisensituation im Wege eines Durchführungsbeschlusses, auf Grundlage eines Antrags eines Mitgliedstaates, festzustellen.

Berlin, den 3. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt